

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. T+E Humuswerk GmbH, Weizendorf 5, 91572 Bechhofen

1. Allgemeine Bestimmungen

a.) Unsere Angebote, die Auftragsannahme und alle Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB). Abweichende AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen Lieferungen vorbehaltlos ausführen. Die ausschließliche Geltung unserer AGB wird hiermit auch für den Abschluss künftiger Geschäfte mit dem Kunden vereinbart.

b.) Alle, auch nachträgliche Vereinbarungen, insbesondere wenn sie unsere AGB abändern sollen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit unseren Vertretern.

c.) Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere in Preis, Menge und Lieferzeit. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass innerhalb dieser Frist der Auftrag durch uns ausgeführt wird.

d.) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen oder fernschriftlichen/elektronischen Erklärungen maßgebend.

e.) An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze d.) und e.) dieses Abschnittes gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

f.) Angebote von T+E Humuswerk GmbH sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Zusammensetzung und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.

2. Lieferung und Leistung

a.) Erfüllungsort im vollkaufmännischen Verkehr ist Bechhofen. Im kaufmännischen Verkehr muss der Erfüllungsort nicht Ort des Versandes sein, dieser erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden von einem durch uns zu bestimmenden Ort aus. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste Versandart.

b.) Lieferfristen sind freibleibend und werden bestimmt durch den Abgang am Erfüllungsort oder freibleibend am durch uns benannten Versandort. Lieferfristen können erst in Gang gesetzt werden, wenn der Kunde allen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rahmen der Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht. Sollten zugesagte Lieferfristen ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so kann der Kunde eine Nachfrist setzen, die mit mindestens 2 Wochen ab Eingang dieser Fristsetzung zu bemessen ist. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann sich der Kunde - wenn wir immer noch im Verzug sind - vom Vertrag lösen. Beruht der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ist der Kunde Kaufmann, der im Rahmen seines Handelsgewerbes das Geschäft tätigt, oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich - rechtlichen Sondervermögens, kann er unter den Voraussetzungen der §§ 286 Absatz 2, 326 BGB unter Ausschluss eines Schadenersatz-anspruches nur vom Vertrag zurücktreten. In allen übrigen Fällen beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung der Höhe nach auf das Entgelt, dass für die Lieferung

vereinbart ist; liegt dieser Betrag unter € 5.112,92, ist diese Summe als Höchstgrenze eines Schadenersatzes vereinbart.

c.) Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Tatsachen, die eine zumutbare Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, behinderte Zufuhr der Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie- und Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen seitens unserer Zulieferer, fehlende Verlademöglichkeiten, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe befreien uns für die Dauer der Behinderung oder, wenn die Störung länger andauert, nach unsere Wahl auch endgültig für den nicht erfüllbaren Teil der Lieferverpflichtung, ohne das dem Kunden deshalb Schadenersatzansprüche zustehen. Wir werden den Kunden vom geplanten Rücktritt informieren, damit dieser Bedenken unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen ab Abgang bei uns, schriftlich äußern kann. Ein Rechtsanspruch des Kunden entsteht hierdurch nicht. Dies gilt selbst dann, wenn bereits Lieferverzug eingetreten war.

d.) Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft, auf das die Bestimmungen des Gesamtvertrages entsprechend Anwendung finden. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Abruf gleichmäßig verteilt über die vereinbarte Abrufzeit rechtzeitig und ohne Anmahnung zu erfolgen. Spezifikationen, die einmal erteilt sind, können nicht abgeändert werden. Bei Abschlüssen über gleichartige Waren erfolgt die Auslieferung nach der Zeitfolge der Abschlüsse. Die abgeschlossenen Mengen gelten mit einer Toleranz von 10 % über bzw. unter der bestätigten Liefermenge. Für die Gewichtsberechnung ist allein unsere Werks- oder Lagerwaage maßgebend. Soweit die Ware nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen berechnet wird, gilt hierfür die EN 12580, wobei das Volumen zum Zeitpunkt des Versandes bzw. der Abholung durch den Kunden maßgebend ist. Reklamationen des Kunden gegen die Gewichts-/Volumenabrechnung sind bei Anlieferung unverzüglich auf dem Lieferschein zu vermerken, bzw. bei Abholung unverzüglich vor Ort zu reklamieren. Spätere Reklamationen durch den Kunden werden nur dann berücksichtigt, wenn er nachweist, dass das ermittelte Gewicht/Volumen der Ware durch uns unzutreffend zugrunde gelegt war. Er trägt insoweit die Beweislast.

e.) Wird die Ware nicht rechtzeitig abgerufen, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

f.) Wird die Ware nicht rechtzeitig abgeholt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware zu vernichten und die Kosten zu berechnen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

g.) Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt und ungeschützt geliefert. Soweit wir auf Abruf für den Kunden Ware bei uns lagern, haften wir nicht für die Fälle, in denen durch natürliche Ereignisse - z.B. Regen, Wind, Sonne usw. - das Gewicht/Volumen der Ware reduziert oder erhöht wird, bzw. die Qualität der Ware leidet. Gegen angemessene Kostenerstattung kann der Kunde verlangen, dass gegen derartige Naturereignisse Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei dies durch den Kunden schriftlich zu verlangen und durch uns schriftlich zu bestätigen ist.

h.) Soweit wir die Transportverpackung der Ware übernommen haben, übernehmen wir die Haftung bis zum Abschluss des Abladevorgangs an dem vom Kunden benannten Lieferort. Wir haften insbesondere nicht dafür, dass die Verpackung dem Weitertransport auf der Baustelle oder zu einem Dritten standhält. Der Kunde hat selbst Vorkehrungen zu treffen, die einen derartigen Weitertransport gefahrlos möglich machen.

3. Preise und Zahlungen

a.) Sämtliche unsererseits genannten Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

b.) Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

c.) Zahlungen haben bis zum nächsten Fälligkeitstag zu erfolgen. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im kaufmännischen Verkehr gilt darüber hinaus, dass uns keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt bzw. kein Nachteil droht, wenn wir selbst Leistungsverweigerungsrechte haben oder wenn wir für unsere mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelts erlangt haben, der deren Wert entspricht. Im Falle des Verzuges des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir können auch einen höheren Zinsschaden geltend machen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen, wobei dem Kunden unbenommen bleibt, uns eine geringere Zinsbelastung nachzuweisen. Weiterer Verzugschaden bleibt vorbehalten.

d.) Wir sind berechtigt, auf die ältest-fällige Rechnung zu verrechnen. Wir können angemessene Abschlagszahlung fordern, soweit die Forderung nicht anderweitig ausreichend gesichert ist. Dies gilt nicht nur bei in sich geschlossenen Teilleistungen. Bei Versandgeschäften können wir den Rechnungsbetrag sowie die Kosten des Versandes unter der Zustellung durch Nachnahme einziehen lassen, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Kunde, der nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug gerät und der Verzugsbetrag mindestens ein Zehntel des vereinbarten Preises beträgt oder ein Kunde, der als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate vierzehn Tage in Verzug kommt. Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein und ist insbesondere ein Zahlungsanspruch von uns gefährdet, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, gleichviel ob der Betrag gestundet wurde oder eine Scheck- bzw. Wechselannahme erfolgte.

e.) In Ermangelung individualvertraglicher Vereinbarungen gelten die Konditionen gem. unserer jeweils gültiger Preisliste für gewerbliche Abnehmer ab Werk Sachsbach 91, 91572 Bechhofen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge und Sicherheits- bzw. Gewährleistungseinbehalte sind unzulässig.

4. Haftung des Anlieferers

Liefert unser Kunde oder Vertragspartner Grünschnitt, Wurzelholz oder andere zugelassene Reststoffe an, sind Verunreinigungen oder Kontaminationen, die eine Sonderbehandlung notwendig machen können, vor Anlieferung durch den Kunden oder Vertragspartner schriftlich anzuzeigen. Das Anlagepersonal ist befugt, die Anlieferung vorher uneingeschränkt auf Identität zu kontrollieren und eine Annahmekontrolle durchzuführen und bei abweichenden als den angegebenen Eigenschaften teilweise oder ganz zurückzuweisen. Der Betriebsordnung der Anlage, sowie dem Personal ist Folge zu leisten. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung für die in der Anlage nicht zugelassenen Stoffe entstehen. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind vor allem alle gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Stoffe, insbesondere explosive, radioaktive, toxische oder selbstentzündlichen Stoffe sowie Kampfstoffe. Diesbezügliche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Kosten können dem Kunden oder Vertragspartner gesondert berechnet werden. Soweit das angelieferte Material Verunreinigungen oder Kontaminationen aufweist, die durch den Kunden oder Vertragspartner nicht uns gegenüber deklariert worden sind, können wir unverzüglich einen Sachverständigen mit der Überprüfung des angelieferten Materials beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden oder Vertragspartners.

5. Eigentumsvorbehalt

a.) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) der T+E Humuswerk GmbH bleibt in ihrem Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum von T+E Humuswerk GmbH auch dann entsprechend zu wahren, wenn die Vorbehaltsware oder das gelieferte Werk nicht unmittelbar für den Besteller, sondern für Dritte bestimmt ist, die er auch ausdrücklich auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen hat. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die T+E Humuswerk GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche 20 % übersteigt, wird T+E Humuswerk GmbH auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

b.) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und eine Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c.) Der Besteller hat die Vorbehaltsware bzw. das gelieferte Werk aufgrund des Eigentumsvorbehalts von T+E Humuswerk GmbH pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, T+E Humuswerk GmbH vor vollständiger Bezahlung jeden Standortwechsel der gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes unverzüglich anzuzeigen und T+E Humuswerk GmbH jederzeit den Zugang zur Ware bzw. zum Werk zu ermöglichen.

d.) Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingreifen Dritter hat der Besteller T+E Humuswerk GmbH hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und etwaige Pfändungsprotokolle oder Pfändungsbeschlüsse umgehend zuzusenden. Kosten für notwendig werdende Interventionen durch T+E Humuswerk GmbH hat der Besteller ihr zu erstatten.

e.) Im Falle des Weiterverkaufes der Vorbehaltsware oder des gelieferten Werkes durch den Besteller tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Vorbehaltswerkes mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an T+E Humuswerk GmbH ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.

f.) Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist T+E Humuswerk GmbH nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. des Vorbehaltswerkes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch T+E Humuswerk GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, T+E Humuswerk GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

g.) Wird die Vorbehaltsware oder das Vorbehaltswerk mit Sachen Dritter verbunden oder vermischt, erwirbt T+E Humuswerk GmbH an der einheitlichen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von T+E Humuswerk GmbH gelieferten Ware bzw. Werkes zu den sonstigen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen. Verliert unsere Ware durch Verarbeitung ihre rechtliche Selbstständigkeit nicht, so können wir auf ihre Herausgabe verlangen. Das vorgenannte Miteigentum erlischt insoweit.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

a.) Soweit Ware von uns beim Kunden angeliefert bzw. von ihm abgeholt wird, ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherheit der jeweiligen Örtlichkeit gewährleistet ist. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Zu- und Abfahrt mit schweren Lastkraftwagen, Baggern und dergleichen durch uns schadlos bewältigt werden können, sodass Schäden am Eigentum des Kunden oder Dritter ausgeschlossen sind. Kommt der Kunde dieser Verkehrssicherungspflicht nicht nach, sind jegliche Schadenersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem Verhalten unsererseits, das auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Entstehen Schäden an Rechtsgütern Dritter und trifft uns hinsichtlich eines Verschuldens nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, so stellt uns der Kunde, soweit er seinen

Verkehrssicherungspflichten nicht nachgekommen ist, von diesbezüglichen Schadenersatzverpflichtungen frei.

b.) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass an seiner Ab- bzw. Beladestelle neben vorgenannter Verkehrssicherheit auch genügend Raum vorhanden ist, die ein problemloses, zügiges Ab- bzw. Beladen ermöglichen. Sind derartige Vorkehrungen durch den Kunden nicht getroffen worden, können wir die Leistung verweigern und den hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand - d.h. Fahrt- und Personalkosten - gesondert in Rechnung stellen. Werden Zu- bzw. Abfahrt, das Be- bzw. Abladen auf Weisung des Kunden gegenüber unserem Personal durchgeführt, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, unser Personal handelt grob fahrlässig bzw. vorsätzlich.

c.) Sind aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse Schutzmaßnahmen angezeigt, ohne die unser Personal gesundheitlich beeinträchtigt bzw. unsere Fahrzeuge beschädigt werden könnten, hat der Kunde auf seine Kosten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um dies zu verhindern und unser Personal auf entsprechende Gefahren ausdrücklich hinzuweisen.

6. Gewährleistung

a.) Unsere Komposte und Kompostprodukte werden aus organisch mineralischen Reststoffen unter Beachtung von Qualitätskontrollen sorgfältig maschinell aufbereitet.

b.) Der Kunde hat gelieferte Ware - soweit zumutbar - auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr sind offen zutage liegende Mängel schriftlich unter Beifügung von Belegen bzw. Probestücken binnen 10 Tagen anzuzeigen. Ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Eingang der Ware beim Kunden und der Zugang der schriftlichen Rüge. Entsprechendes gilt für den kaufmännischen Geschäftsverkehr, soweit nicht die Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 378 HGB greift; auch in diesem Fall haben Mängelanzeigen schriftlich unter Beifügung von Belegen bzw. Probestücken zu erfolgen. Haben wir gemeldete Mängelansprüche schriftlich zurückgewiesen, verjähren diese spätestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Zurückweisung beim Kunden.

c.) Macht der Kunde innerhalb des Gewährleistungszeitraumes diesbezügliche Ansprüche geltend, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand mindestens zweimal - mit angemessener, schriftlicher Fristsetzung durch den Kunden - nachzubessern oder aber neu zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Neulieferung ebenfalls fehl, kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz ergangenen Gewinn oder den Ersatz von Mangelfolgeschäden besteht nicht, es sei denn, uns, oder unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Tritt innerhalb der ersten 6 Monate der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, für den wir zu haften haben, so wird grundsätzlich vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrenübergang bestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht für Liefergegenstände, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen oder aber deren gewöhnliche Nutzungszeit unter 5 Jahren liegt. Die Vermutung gilt weiterhin nicht Liefergegenstände, die durch natürliche Einwirkungen - so z.B. Sonne, Regen, Wind, Frost und dergleichen - natürlichen physikalischen oder chemischen Veränderungen unterworfen sind.

d.) Die Gewährleistung erlischt, wenn die Waren für einen anderen Zweck als den vertraglich vorgesehenen verwendet oder wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften des Herstellers bzw. von uns nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Schaden nicht ursächlich auf den vorgenannten Verstößen beruht. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen bei natürlichem Verschleiß. Wir übernehmen keine Gewähr für unsachgemäße Handhabung, Lagerung, nicht vorhersehbare klimatische oder sonstige Einwirkungen. Bei Lieferung nach Muster haften wir nicht für Abweichungen, die rohstoffbedingt sind trotz sorgfältiger Auswahl. Für gebrauchte Sachen besteht keine Gewähr; soweit gesetzlich zulässig, ist insoweit die Haftung für jeglichen Schaden ausgeschlossen.

e.) Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis

unmittelbar beteiligte Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, soweit eine von uns geschlossene Versicherung dafür eintritt. Soweit versicherungsrechtlich zulässig, können wir uns durch Abtretung freistellen. Eine Verpflichtung zur gerichtlichen Durchsetzung betrifft uns nicht. Selbstbeteiligungen im weitesten Sinne werden vom Schadenersatzanspruch abgesetzt. Darüber hinaus ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt auf wesentliche vertragliche Pflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszweckes vereitelt. Im kaufmännischen Verkehr haften wir nur für Schäden, die typischerweise bei Geschäften fraglicher Art entstehen. Alle Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, wobei die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften hiervon unberührt bleibt.

7. Datenverarbeitung

a.) T+E Humuswerk GmbH ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber betreffenden Daten im Sinne der DSGVO zu speichern und zu verarbeiten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a.) Erfüllungsort ist der Sitz von T+E Humuswerk GmbH.

b.) Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

c.) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Sitz von T+E Humuswerk GmbH. T+E Humuswerk GmbH kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend machen.

d.) In allen anderen Fällen können T+E Humuswerk GmbH oder der Vertragspartner Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben

e.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ersatzweise das der Europäischen Gemeinschaft, danach ersatzweise internationales Kauf- und Werkvertragsrecht.

f.) Teilnichtigkeit einzelner Klauseln führt nicht zur Gesamtnichtigkeit. Eine nichtige Bestimmung ist nach Treu und Glauben zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

T+E Humuswerk GmbH